

Rundschreiben Komforterhöhungen 2025

Wahlleistung Unterkunft - Zimmerzuschläge im Jahr 2025

Elektronische Mitteilung und neue Darstellung auf www.pkv-leistungserbringer.info

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zimmerzuschläge im Jahr 2025 unterrichten. Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass die zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und uns abgeschlossene Gemeinsame Empfehlung zur Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft auch im Jahr 2025 ungekündigt fortbesteht. Hinsichtlich der Zimmerzuschläge im Jahr 2025 – jeweils bestehend aus den Komponenten Komfortzuschlag und Basispreis – ergibt sich folgende Entwicklung.

A. Komfortzuschläge

Für das Jahr 2025 haben wir mit der DKG gemäß § 2 der Gemeinsamen Empfehlung eine weitere Erhöhung der Komfortzuschläge um 8,1 Prozent vereinbart. Die Basispreise bleiben von dieser Erhöhung unberührt. Bei der Umsetzung der Erhöhung ist danach zu unterscheiden, ob es sich um mit uns abgestimmte Zimmerzuschläge handelt oder ob dies nicht der Fall ist.

- Mit einer entsprechenden Erhöhung der Komfortzuschläge der mit uns abgestimmten Zimmerzuschläge um 8,1 Prozent ab dem 1. Januar 2025 sind wir einverstanden. Eine solche Erhöhung sehen wir als angemessen an.

- Sollten Sie für Ihr Krankenhaus insgesamt oder für einzelne Zimmerkategorien noch keine Zimmerzuschläge mit uns vereinbart haben, sind wir hieran selbstverständlich nach wie vor interessiert. Regelmäßig dürfte Ihnen diesbezüglich bereits eine schriftliche Aufforderung unsererseits vorliegen, mit der wir Sie zur Vorlage von Belegen zum Nachweis der Angemessenheit der von Ihnen verlangten Zimmerzuschläge aufgefordert haben. Nach Vorlage entsprechender Nachweise für die Angemessenheit der Zimmerzuschläge werden wir selbstverständlich auch eine Erhöhung der Komfortzuschläge dieser Zimmerzuschläge um die Anpassungsrate für 2025 als angemessen ansehen.

B. Basispreise

Die Bezugsgröße Unterkunft und der daran anknüpfende Mechanismus der Kostenausgliederung, aus dem die Basispreise bislang abgeleitet worden sind, wird grundsätzlich nicht mehr vereinbart. Die Basispreise müssen mithin anderweitig ermittelt werden. Nach unserer Auffassung ist insoweit ggf. eine Absenkung der Basispreise erforderlich. Vor diesem Hintergrund behalten wir es uns ausdrücklich vor, zukünftig und mit Wirkung für die Zukunft auf die Frage der angemessenen Höhe der Zimmerzuschläge auch unter dem Gesichtspunkt der Basispreise zurückzukommen. Bis dahin gehen wir von der Angemessenheit der bisherigen Basispreise aus, soweit wir diesbezüglich bislang keine Einwände Ihnen gegenüber erhoben haben.

C. Berechnung der Zimmerzuschläge im Jahr 2025

Die bis Ende des Jahres 2024 mit uns abgestimmten Zuschläge können wie folgt angepasst werden. Die Zimmerzuschläge der Krankenhäuser, die gemäß der nachstehenden Berechnungssystematik angepasst werden, werden wir bis zu der korrekt errechneten Höhe als angemessen ansehen.

1. Vom Gesamtzuschlag des Jahres 2024 ist der Basispreis abzuziehen.
2. Das Ergebnis aus Nr. 1 ist mit dem Faktor 1,081 zu multiplizieren.
3. Kaufmännische Rundung auf die zweite Nachkommastelle.
4. Der nach Nr. 1 abgezogene Basispreis ist wieder zu addieren.
5. Das Ergebnis aus Nr. 4 ist der neue Zimmerzuschlag im Jahr 2025.

D. Elektronische Mitteilung an den PKV-Verband

Wir bitten Sie, die von Ihnen nach den unter Abschnitt C. dieses Schreibens genannten Vorgaben berechneten Zimmerzuschläge 2024 mit den von uns unter dem Link

<http://www.pkv-leistungserbringer.info/krankenhaus/ihre-entgeltschluessel.html>

ausgewiesenen Zimmerzuschlägen 2024 abzugleichen. Auch die Zimmerzuschläge für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 können Sie dort abgleichen. Sollten Sie Abweichungen feststellen, lassen Sie uns entweder das neu gestaltete elektronische Zimmerzuschlagsformular (<http://www.pkv-leistungserbringer.info/krankenhaus/zimmerzuschlaege.html>) zukommen oder wenden Sie sich über das Kontaktformular (<http://www.pkv-leistungserbringer.info/kontakt.html>) an uns.

Soweit bei Ihrer Berechnung eine Veränderung der Bezugsgröße Unterkunft und damit auch der Basispreise berücksichtigt wurde, bitten wir auch um die Übersendung der entsprechenden Abschnitte K6 und L1 der aktuellen LKA mittels als Anlage beigefügter PDF-Datei. Bezüglich der Details verweisen wir auf die Erläuterungen im Formular.

Bei Rückfragen betreffend die Komforterhöhungen wenden Sie sich bitte ausschließlich unter der E-Mail: zimmerzuschlag@pkv.de an uns.

Bei Fragen zur elektronischen Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner Herrn Jürgen Schmidt (Tel.: 0221/9987-2428; E-Mail: Juergen.Schmidt@pkv.de).

Mit freundlichen Grüßen


Jutta Wilms
Abteilungsleiterin

